

Geschäftsnummer:  
2 W 48/05  
41 O 139/05  
KfH  
Landgericht  
Stuttgart



04. August 2005

# Oberlandesgericht Stuttgart

## 2. Zivilsenat

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

- Antragstellerin / Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

(0511)

*g e g e n*

Mattmann, B&B

Königsplatz 2, 70372 Stuttgart

- Antragsgegner / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

(07141054112)

*w e g e n*

**Streitwertbeschwerde**

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Müller,  
Richter am Oberlandesgericht Holzer,  
Richter am Oberlandesgericht Stefani

***b e s c h l o s s e n :***

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 23.06.2005 wird der Streitwertbeschluss des Vorsitzenden der 41. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 13.06.2005 wie folgt

***a b g e ä n d e r t :***

Der Streitwert wird festgesetzt auf 75.000,00 €.

2. Die weitergehende Streitwertbeschwerde wird zurückgewiesen.
3. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

## Gründe

### *I.*

Mit seiner Streitwertbeschwerde vom 23.06.2005 (Bl. 15/18) wendet sich der Antragsgegner gegen den Beschluss des Vorsitzenden der 41. Kammer für Handelssachen vom 13.06.2005 (Bl. 8/9), mit dem dieser den Streitwert des einstweiligen Verfügungsverfahrens auf 150.000,00 € festgesetzt hat. Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 11.07.2005 (Bl. 26/27) nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Vorlagebeschluss vom 11.07.2005 Bezug genommen.

### *II.*

Die Beschwerde ist gem. § 68 GKG zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg, da der Streitwert auf 75.000,00 € festzusetzen war.

Mit der h. M. geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für die Streitwertbemessung bei Markenrechtsverletzungen in erster Linie das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der Durchsetzung der eingeklagten Ansprüche maßgebend ist. Dabei sind die Bedeutung des Kennzeichens für den Kläger unter Beachtung der Marktposition, der Bekanntheit beim angesprochenen Publikum, der Auswirkungen beim Absatz der Ware und insbesondere die Dauer der Benutzung und der mit den gekennzeichneten Produkten erzielte Umsatz zu würdigen. Aber auch der Umfang, die Dauer und Intensität der Verletzungshandlung, der sog. „Angriffsfaktor“, ist zu berücksichtigen (vgl. Senat, Beschluss v. 04.05.2004 - 2 W 29/05; Ströbele/Hacker, MarkenG, 7. Aufl., § 142 Rn. 3; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 142 Rn. 4, 6 ff.; Ekey/Klippel, Markenrecht, § 142 Rn. 6 ff.). Das Interesse des Beklagten an der Abwehr des Klageanspruchs findet demgegenüber keine eigenständige Berücksichtigung (Ingerl/Rohnke, § 142 Rn. 4). Es entspricht außerdem auch ständiger Rechtsprechung des Senates, dass der Umstand, dass der Anspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren verfolgt wird, keinen

Abschlag gegenüber einer gedachten Hauptsacheklage rechtfertigt (Senat, Beschluss v. 04.05.2004, 2 W 29/05; Ekey/Klippel, § 142 Rn. 10).

Diese Bewertungsgrundsätze hat das Landgericht zutreffend aufgenommen. Dabei hat es zu Recht darauf abgestellt, dass die Antragstellerin durch die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers ihrer Komplementärin glaubhaft gemacht hat, dass sie die geschützte Wort-/Bildmarke [REDACTED] seit 1978 für Uhren und Schmuckstücke benutzt und dass der Umsatz mit den gekennzeichneten Uhren in den letzten Jahren im sechsstelligen Bereich lag. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass es sich um eine wertvolle Marke handelt. Richtig ist auch, dass das Landgericht den Angriffsfaktor als nicht gering bewertet hat. Da der Antragsgegner die markenverletzende Handlung im Rahmen der Internetbörse „ebay“ begangen hat, bestand die erhebliche Gefahr, dass sie von weiten Kreisen wahrgenommen würde. Die hohe Bewertungsziffer des Antragsgegners zeigt auch, dass dieser offensichtlich in erheblichem Umfang über die Internetbörse „ebay“ handelt, wobei sich allerdings auch aus dem Vortrag der Antragstellerin nicht ergibt, dass der Antragsgegner gerade auch mit Gegenständen, die mit der Marke „Majestic“ bezeichnet waren, in größerem Umfang gehandelt hat

Jedoch überschreitet der vom Landgericht angenommene Streitwert unter Berücksichtigung der vorgenannten Bewertungsgrundsätze den Rahmen der eigenen Streitwertpraxis des Senates deutlich. Ein Streitwert von 150.000,-- € kann hiernach nur bei einer überragend bekannten Marke und einer wesentlich größeren Angriffsintensität angenommen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Zugrundelegung seiner eigenen markenrechtlichen Streitwertpraxis hält der Senat eine Festsetzung des Streitwertes auf 75.000,00 € für erforderlich, aber auch für angemessen.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, § 68 Abs. 3 GKG.

Dr. Müller  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Holzer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Stefani  
Richter am  
Oberlandesgericht